



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90566467**

§.X. Chur-Pfältzische Protestation wieder das Reichs-Gutachten in causa Palatina. Pfaltz-Zweybrückische Verwahrung wegen der Clöster Hornbach und Sponheim.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.  
April.

§. X.

1647.  
April.Chur-Pfälz-  
sche Prote-  
station wie-  
der das  
Reichs-Gut-  
achten.

Als aber die Chur-Pfälzische Gesandten von solchem Reichs-Gutachten Nachricht erhielten, gaben sie dagegen nachgesetzte Anzeig und Protestation wie ab N. I. erhellet, ad Acta; So protestirte ingleichen Pfalz-Lautern,

Simmern, und Zweybruck, in dem sub. II. anliegenden Memorial, daß die bey den Elßter, Hornbach und Sponheim, als zum Herzogthum Zweybruck gehörig, unter die Restitution der Untern-Pfalz nicht gezogen werden möchten.

Pfalz-Zwey-  
brück. siche  
Verwahrung,  
wegen der Elß-  
ter Hornbach  
und Spon-  
heim.

N. I.

Nothwendige Anzeig, samt einverleibter Reservation und Beding-  
niß die Chur-Pfälzische Sache betreffend.

Es ist dem Durchlauchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Carl Ludwigen, Pfalz-Grafen bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erzbischoffs und Churfürsten, Herzogen in Bayern ꝛc. mit guten Umständen vorkommen, was gestalten, unlängsten Dero hochangelegene Restitution-Sach, an die 3. Reichs-Räthe gebracht, und zwar in dem Churfürstlichen Collegio in 2. Punkten, nemlich bey dem ersten Materia Causæ selbst, als benanntlich die Privation und Translation der Chur-Dignität und Ober-Pfälzischen Lande betreffend, und bey dem andern ob zu Besprechung dieser Sachen das vorgeschlagene Mittel eines Achten Churfürstenthums, über die Güldene Bull und andere Satzungen des Reichs, einzuführen seyn möchte? zur Berathschlagung vorgestellt, in den übrigen beyden Collegien aber allein dieser letztere Punkt in Deliberation gezogen und resolviret, sodann in dem erfolgten Reichs-Bedencken beyde zusammen eingeführet worden.

Seine Churfürstliche Durchlauchten lassen ihres theils dahin gestellet seyn, was bey einem und dem andern dabey für Consideration und Abschen gewesen seyn mag, haben aber darüber gemessenen Befehl ertheilet, ihre Gemüths-Meynung folgender massen darüber zu eröffnen, daß nachdem diese schwer gemachte Sache, je und alle Wege durch kein ander Mittel als mit gütlichen Tractaten hin- und bezulegen unternommen worden, zu dem End und keinem andern, durch der Hochlöblichen Cronen Bemühung vor Ihro Churfürstlichen Durchlauchten und Dero ganzes Haus gewisse Pass-Brieffe erworben und die Römische Kayserliche Majestät allergnädigst ertheilen und ausfertigen lassen, wie es dann bekanntlich vor bereits dahin kommen, daß höchstgedachter Kayserlichen Majestät hochansehnlichste Herren Plenipotentarii darüber ihre Erklärung und Repliecen beyder Hochlöblichen Cronen Herren Bevollmächtigten Legaten und sonderlich den Herren Schwedischen ausgeantwortet, und diese hinwiderum sich wegen Ihro Churfürstlichen Durchlauchten darauf schrift- und mündlich vernehmen lassen: dabey denn wohl seyn kan, daß sie auch ihres theils verwilliget, daß die löblichen Stände über das dabey vorgepfogene Mittel, wegen Einführung eines Achten Churfürstenthums, so lang ein-oder die andere Linie verbleiben würde, ihres Consensus halben, weiln es gegen die bisherige Reichs-Verfassung und Güldene Bull zu lauffen geschienen, befragt und gehdret werden möchten; zumahl aber nicht der Meynung, daß Ihro Churfürstlichen Durchlauchten entweder auf dem Progress der angefangenen Tractaten oder sonstn ichtwas präjudicirliches zugezogen werden solte. Dahero Ihro Churfürstlichen Durchlauchten zu sehr schmerzlichen Gemüth gangen, daß man allein in ihrer hochangelegenen und der Consequenz halber auch andere und sonderlich Weltliche Chur-Fürsten und Stände mit concernirenden Sache, den Weg der Tractaten bestricken, davon gleichsam verdringen und nicht allein wegen des vorgeschlagenen Mittels die Consultation einrichten, sondern auch wieder alles Vermuthen den punctum Restitutionis und causam principalem zugleich mit einziehen, und also besagte Tractaten mit Ziel und Maas besetzen

Eee 3

cken

1647.

April.

ken und verschrecken wollen; und solches um so viel do beschwehlicher, weil ganz notori und Reichskundig, daß man sich Chur-Pfälzischen Theils nicht allein über die Zulagen und Beymessung, deren die interessirte niemahln geständig gewesen, noch gehöret weniger überführet worden, sondern auch den dabey geführten Process, der auch andern Chur- und Fürsten zu einem mächtigen präjudiz ausschlagen kan, dabeyro auch von vielen bey öffentlichen Conventen und in schriftlichen Demonstrationen und Erklärungen und noch in und bey den General Friedens-Tractaten selber gemüßsam improbiret worden, jederzeit zum höchsten beschwehret und entgegen gesetzt auch biß noch zu darinnen nichts nachgeben können.

Zu deme und über dies nicht weniger notori und bekandt, daß diese ganze Sach auf Absterben Ihro Churfürstlichen Durchlauchten Herren Vaters Christmilbesten Andenkens, wie zum öfftern ausgeführet worden, weit in einen andern Stand und dahin gerathen, daß Ihro Churfürstliche Durchlauchten auf ihren eigenen Rechten bestanden, so Ihr, so bald Ihr die Natur das Leben gegeben, in Krafft der Güldenen Bull und andern Reichs-Satzungen nicht weniger der Gemeinen und Lehen-Rechten, *ex Pacto & providentia Majorum simultanea & toties iterata Investitura, jure Primogenitura* und sonderlich in *Feudis quam maxime Regalibus, dignitatem Electoralem concernentibus, cum terris & ditionibus, quibus hactenus vigore Aureæ Bullæ & Constitutionum Imperii inseparabiliter annexa fuit*, an und aufgewachsen, auch durch einiges *factum tertii possessoris* nicht geschwächt noch gekränkert werden können, wie Sie dann darauf die Possession ergriffen und ungeachtet Sie durch Gewalt der Waffen deren entkommen, noch immer zu animo continiret, auch darinnen sich mit einer viel hundert jährigen Possession viel besser fundiret und begründet befunden, als man sich auf 21. jährige Detention dargegen beziehen möchte.

Gleich wie nun einmahl gewiß und männiglich bekandt ist, daß solch Ihro Churfürstlichen Durchlauchten eigenes und in Krafft der Reichs- und aller Rechten angefallenes Recht und Befugnis niemahls in einige Controversiam kommen, Sie auch darüber niemahls ciciret und gehöret, viel weniger an einigem Orth aber kannt, sondern vielmehr und mit Nahmen Anno 1627. zu Mühlhausen, da die Translation auf die Wilhelmischen Linien, auch nur nicht mit einem Wort Meldung beschehen, ausdrücklich reserviret und vorbehalten worden, sitemahl als die dritte Condition zur und zwar underfänglich vorgeschlagenen Accommodation der Chur-Pfälzischen Sach in der Maynschen Cangley mit den Formalibus, daß Ihro Churfürstlichen Durchlauchten Herr Vater lobspeltiger Gedächtniß für sich und seine Descendenten der Chur-Dignität renunciren solte, ergriffen, dieselbige von den übrigen Weltlichen Herren Churfürsten allein *ad personam restringiret*, und die Descendenten durchstreichet, auch sonst den und sonderlich den *ante natis* ihr Recht aufrecht erhalten und ausdrücklich verwahret worden, deswegen *ad Acta & Protocolum* gezogen: gestalt dann auch bald hernach Chur-Mayns seine Erklärung unter den 28. Martii 1628. dem Herrn von Metternich als Kayserlichem Gesandten, mit diesen Formalibus darüber gegeben, daß man in dem Collegial-Bedencken es bey des Pfalz-Gräffen alleiniger Renunciation, weil woll zu verspühren gewesen, daß beyde Herren Churfürsten, Sachsen und Brandenburg, den Nahmen nicht haben mögen, daß auf ihr Zuthun und Einrathen den Pfalz-Gräfflichen Kindern die Gnaden-Thür zur Chur so gar versperret worden wäre, verbleiben lassen müssen: Also halten Ihro Churfürstliche Durchlauchten dafür, daß Sie sich über jegiges höchst präjudicirliches und übereiltiges Procediren um so viel mehr zu beklagen, daß solches Recht, ungeachtet es auch nur nicht zur Proposition kommen, in eine Decision gebracht, und Ihrer ganz ungehört und also vergeblich, dennoch gleichsam im Angesicht aller Potentaten der ganzen Christenheit, abgesprochen werden will. Und solches über dies um so viel do beschwehlicher, weil abemahls notori und bekandt, daß man diese Sache weder an der einen noch der andern Seiten jemahls, weniger allhier und bey diesen gültlichen Tractaten zu einiger Decision untergeben, vielweniger sich, wie nothwendig vorhergehen müste, eines unpartheyischen Schied-Richters und gewissen Processus, deme diejenigen, so sich auf einigertley Weiß in

1647.

April.

1647.  
April.

interessiret befinden wollen, wie der Stylas und die Billigkeit an sich selbst erfordert, vermög einer notwendigen Erinnerung, welche zwar vor etlichen Monaten, wie auch ohnlängst von Pfalz-Neuburg geschehen, bey dem Chur-Männlichen Reichs-Directorio übergeben, aber daselbst geweigert, und nicht weiter communiciret worden, nicht beywohnen möchten, noch jemahls darüber oder auch sonst eines oder des andern prärendirten Interesse gehöret noch citiret worden. Aus welchen und anderer mehrern Considerationen ausser allen Zweifel erfolget, daß die mehrere so wohl Catholische als Protestirende im Fürsten-und Städte-Rath sich quoad materialia nicht einlassen, noch ihren hohen Principalen in dergleichen leicht zuträgigen Fällen damit präjudiciren, sondern allein de admittendo Octavo Electoratu in abstracto heraus lassen wollen.

1647.  
April.

Und nachdeme sich in dem aufgesetzten Bedencken befindet, daß nicht allein mehr Orte und Sachen, als in der Proposition und Consultationen selber Meldung geschehen, eingeräumt werden, wie mit den Clöstern Empurg, Hornbach und Sponheim geschehen, die zum Theil auch nur nicht zu den Churfürstlichen Landen gehören, und dieses in der Grafschafft Sponheim unter Pfalz-Simmern, Hornbach aber im Fürstenthum Zweibrücken gelegen, und zumahl wieder die jezige Tractaten selber und deren Fundament und Terminum, in puncto Gravaminum laufen thut, sondern auch, daß die sämtliche Churfürstliche Räte, ausser dem Herrn Chur-Brandenburgischen, ihren hohen Principalen und deren Anverwandten angelegenes Interesse darbey sorgfältig eingeführet, und den Herren Kayserlichen Plenipotentiaris zur fleißigen Beobachtung, zum eyfferigsten recommendiren wollen, also dadurch von selbst ihre Suffragia dem Verdacht unterworfen, zumahl mit Rahmen das Chur-Ebllische Votum das Haupt der Legation als Anverwandter und vor dessen hohen Principalen, als Herrn Brüdern, wie auch einer der sich expreslich von einem Bayerischen Diener ausgeben und für dessen Interesse hauptsächlich negotiiret, formiren und führen helfen. So hoffen Seine Churfürstliche Durchlauchten, es werde Sie Niemand's impassionirten Gemüths verdencken noch übel aufnehmen können, daß Sie davon, wie sie selber urtheilen auch aus dieser und obigen wie noch mehr andern Considerationen, die sonder Passion und Affecten leichtlich abzumerken seyn und zu dem Process keines wegs gehören, sondern Ihr und Dero ganz betrübtem Hause und Anverwandten, hiermit alle vorständige Nothdurfft und Mittel Rechtsens, bester massen und ausdrücklich vorbehalten und zum zierlichsten bedingen, auch sich dagegen auf alle zuträgliche Fälle verwahret und ad Acta und zur Gedächtnus aufzunehmen, wie nicht weniger Ihr darüber behörige Urkunden zu ertheilen, zum fleißigsten gebeten haben wollen. Der zuversichtigen Hoffnung darüber gelebend, daß wie Sie sich jederzeit der gütlichen Hinlegung bequemet, und mehr durch annehmliche Tractaten als anderer gestalt zu dem Ihrigen zu gelangen gesucht, Ihr männiglich das unzweiffeliche Zeugniß werde geben müssen, daß Sie das blutflüssige Vaterland Deutscher Nation in keinem blutigem Krieg aufhalten, sondern vielmehr zu vollständiger Beruhigung zu bringen, mehr als die jennigen, dieselich nicht den geringsten Bauern oder Dorff ohne Ersezung zu müssen, öffentlich verlauten lassen, cooperiren helfen.

Signatum den 17 April.

1647.

Chur-Pfälzischer Abgeord-  
neter.

N. II.

1647.  
April.Dictat. den 24. April,  
Anno 1647.

N. II.

1647.  
April.

Fürstlich-Pfälzische Vorstellung, die beyden Clöster, Hornbach und Sponheim, nicht mit in die Restitution der Unter-Pfalz zu ziehen.

Des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände, zu den General-Friedens-Tractaten Höchst- und Hoch-ansehnliche Herren bevollmächtigte Abgesandten, Hoch-Würdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge, Weise und Hochgelahrte, Gnädiger Fürst, Grafen und Herren, auch großgünstige Hochgeehrte Herren.

Demnach in dem den 24. dies Monats Aprilis durch die Reichs-Dictatur communicirten Reichs-Bedencken die Restitution der Pfalz anreichend, man vernommen, daß in puncto der Unter-Pfalz bald unter den erstern vorgeschlagenen Conditionibus, die beyden Clöster Hornbach und Sponheim angezogen, und neben andern Clöstern von gemeldter Unter-Pfalz, gleich sie derselben Pertinentien seyn, eximiret werden wollen.

Und es aber damit diese wahrhafftige Bewandnis, daß 1) das Closter Hornbach unzweifelichen und notorie in das Fürstenthum Zweybrück gehörig, dann obwohl Ihre Churfürstliche Gnaden zu Trier, im Nahmen des Bischoffthums Speyer unterm dato Regenspurg den 17ten Septembr. Anno 1631. ein Kayserlich Mandatum Executoriale, nach Anleitung des Kayserlichen General-Edicts, ohne vorgehende der Sachen Erkänntnis, und also per sub- & obreptionem ausgebracht, auch die Execution armata manu vorgenommen; So haben doch weyland Herzog Johannsen zu Zweybrück Hoch-Fürstliche Durchlaucht dagegen coram Notario & testibus solenniter protestiret, appelliret, und krafft hergebrachter Possession Dero Landesfürstliche Jura darauf einen Weg als den andern continuiret; Ob auch wohl Höchst-gedachte Ihre Churfürstliche Gnaden zu Trier bey der jetzigen regierenden Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, eine neue Kayserliche Commillion auf Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz in Anno 1642. ausgewircket, dem Bischoffthum Speyer, Dero durch obgemeldte militairische Execution vermeyntlich erlangte Possession des Clösters und desselben pertinentien abzutreten; So haben doch Ihre Hochfürstliche Durchlaucht, Pfalz-Grav Friedrich, der jetzige regierende Herzog zu Zweybrück, mein gnädigster Fürst und Herr, dargegen solche klare Remonstracion gethan, (nemlich, welcher gestalt dieses Closter vor erstlichen hundert Jahren von weyen Grafen fundiret und dotiret, und von Deroselben Successoren mit der Grafschafft Zweybrück auf weyland König Rupprechten, Pfalz Grafen, und dessen Successores, titulo emptionis, als ein pertinens der Grafschafft, besage des Kauff-Brieffs, transferiret, und biß dahero auf denselben alle Landes-Fürstliche Jura exerciret worden, massen solches alles in Anno 1631. in einer publicirten gedruckten Information der Länge nach deduciret und ausgeführet worden) daß dar- auf das Bischoffthum Speyer, wie billig, acquiesciret und in Ruhe gestanden, wor- ab fürs erste erhellet, daß dieses Closter zu der Unter-Pfalz keines weges gehörig, und also mit derselben Restitution nichts zu thun.

Anlangend das Closter Sponheim, da ist ebener massen notori und bekandt, daß dasselbe in der Untern-Grafschafft Sponheim gelegen, und also als ein pertinens des Herzogthums Simmern, dem Durchlauchtigsten, meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, Pfalz-Grav Ludwig Philippfen, unverneinlich als Possessori derselben angehörig, dahero mit der Restitution der Unter-Pfalz so wenig zu thun oder zu vermischen, als das vorige auch, unndthig dasselbe mit mehrern auszuführen; Sintemahl Ihre Hoch-Fürstliche Durchlauchten sich vielmehr versichern, daß Sie nicht allein

1647.  
April

allein bey der jetzigen Inhabung, ohne ferner molestiren gelassen, sondern auch in allen andern, sowohl Geist: als Weltlichen, in dem Stande restituiret gesetzt und ruhig gelassen werden sollen und mögen, wie sie dessen vor diesen Motibus in der Minderjährigkeit, und also unverschuldeter Dinge in Anno 1620. destituiret und entsetzet worden, und über 25. Jahr lang also entrathen müssen.

1647.  
April

Hierum so ist und gelanget an Ihre Fürstliche und Gräflische Gnaden Gnaden, auch Gnaden Gnaden und meine Hochgeehrte Herren, hiemit mein unterthänig gehorsam und dienstliches Bitten, die geruhen gnädigen und großgünstigen sothane Bewandniß beyder Clöster hochvermünfftig und reiflich zu erwegen, und dieselbe in dem Reichs-Bedencken (als gegen welches ohne das beyde Ihre Hochfürstliche Durchlaucht Durchlaucht vor sich und Dero Pfalz-Agnaten, alle competirende Jura referviret und vorbehalten haben wollen) wiederum von denenselben aus- und abzu thun, und also dießfalls beyden Fürstlichen Häusern kein Praejudiz zuziehen zu lassen. Wie nun solches an sich selbst zumahl billig, und der Kayserlichen Majestät ic. allergnädigsten Intention ganz gemäß; also will man dieses Orts, auf sothanen erstatterten wahrhafften Bericht, daran keinen Zweifel tragen ic.

Ev. Fürstlichen und Gräflischen Gnaden, auch  
Gnaden Gnaden, und meiner Hochgeehrten Herren,

unterthänigst- dienst- und bereitwilliger

Johann Geißel, Dr.

Fürstlich-Pfälzischer Bevollmächtigter.

§. XI.

Die Franzosen verfaßten einen Articul über die Pfälzische Sache.

Hierauf ruhete diese Pfälzische Sache bis zu Ende des Monats Julii, da die Franzosen zu Münster nachstehenden Auffas, wie selbige Sache endlich zu terminiren seyn möchte, an die Schwedische Gesandten nach Osnabrück, durch den Secretaire de la Court, welcher nach-

gehends als Königlich-Französischer Gesandter auf den Friedens-Executions-Convent nach Nürnberg abgeschicket wurde, communicirten, und dessen Vollziehung verlangten. Solcher Auffas war also abgefasset, wie ab N. I. zu sehen:

Communiciren solchen den Schweden zur Mitvollziehung.

N. I.

Der Franzosen Project, wie der Articul die Pfälzische Restitutions-Sache betreffend, zu fassen sey.

Ante omnia vero causam Palatinam conventus Monasteriensis & Osnabrugensis eo deduxit, ut ea de re jam diu mota lis diremta sit modo sequenti.

Et quidem primo, quod atinet Domum Bavaricam, Dignitas Electo-  
Bierdter Theil. § ff ra.